

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 29.01.2014 **17/337**

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Inge Aures SPD** vom 11.11.2013

Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 13 der Fach- und Berufsoberschulen gemäß der Schulordnung für die Berufliche Oberschule

Nach § 27 Abs. 6 "Aufnahme in die Fachhochschule" und § 28 Abs. 6 "Aufnahme in die Berufsoberschule" der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – ist vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen (FOS) für den Übertritt in die Jahrgangsstufe 13 einen Notendurchschnitt von 2,8 benötigen, Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschulen (BOS) trotz identischen Lerninhalts hierfür aber keinen bestimmten Notenschnitt erzielen müssen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1. Womit begründet die Staatsregierung den Vorrückungsschnitt in die Jahrgangsstufe 13 von 2,8 für Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen?
- 2. Wie wird die Höhe des Vorrückungsschnittes festgelegt?
- 3. Warum wird bei Berufsoberschulen bei gleichem Lerninhalt auf einen Vorrückungsschnitt verzichtet?
- 4. Plant die Staatsregierung den Vorrückungsschnitt an Fachoberschulen zu ändern bzw. gibt es Pläne, diesen abzuschaffen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.12.2013

Zu 1.:

Entsprechend der Rahmenvereinbarung für die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 01.10.2010) Nr. 3 definieren die Länder leistungsbezogene Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule.

Der Hintergrund dieser Zugangsbeschränkung liegt im Konsens aller Länder darüber, dass der Weg zur Universität entweder die vertiefte Allgemeinbildung des Gymnasiums oder eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. vergleichbare Berufserfahrung voraussetzt. Mit der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule werden darüber hinaus <u>überdurchschnittliche Absolventen</u> der Fachoberschule ohne Berufsausbildung zur Abiturprüfung zugelassen. Ohne die Beschränkung auf überdurchschnittliche Absolventen der 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschule wäre eine Gleichwertigkeit dieses Bildungsganges mit dem Gymnasium einerseits und den auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbauenden Bildungsgängen zur Hochschulreife andererseits nicht mehr gegeben.

Zu 2.:

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, soll überdurchschnittlichen Absolventen der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule die Möglichkeit eröffnet werden, in der Jahrgangsstufe 13 die fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife zu erwerben; dem entsprechend wurde der Schnitt festgelegt.

Zu 3.:

Gemäß der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 03.12.2010) handelt es sich bei der Berufsoberschule grundsätzlich um einen zweijährigen Bildungsgang, der mit der fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife (bei entsprechenden Kenntnissen in einer 2. Fremdsprache) abschließt. In Bayern besteht für die Schülerinnen und Schüler optional die Möglichkeit, nach dem ersten Jahr die Fachabiturprüfung abzulegen.

Im Gegensatz zur Fachoberschule ist darüber hinaus wegen der abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. der vergleichbaren Berufserfahrung aller Schülerinnen und Schüler, auf die die Berufsoberschule aufbaut und die deshalb auch eine der Aufnahmevoraussetzungen ist, die Gleichwertigkeit zum gymnasialen Bildungsgang gegeben (vgl. die Antwort zu Frage 1).

Zu 4.

Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen ist eine Abschaffung des für den Zugang zur Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule erforderlichen Notendurchschnitts ohne die Änderung der o. g. Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule nicht möglich.